

**121. Änderung des  
Flächennutzungsplanes**

Begründung  
- Vorentwurf-

---

Stadt Bocholt

<b>1</b>	<b>Änderungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich</b>	<b>4</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>
<b>2</b>	<b>Änderungsanlass und Änderungsziel</b>	<b>4</b>	
<b>3</b>	<b>Derzeitige Situation</b>	<b>5</b>	
<b>4</b>	<b>Planungsrechtliche Vorgaben</b>	<b>5</b>	
<b>5</b>	<b>Änderungspunkt</b>	<b>5</b>	
<b>6</b>	<b>Erschließung</b>	<b>5</b>	
<b>7</b>	<b>Natur und Landschaft / Freiraum</b>	<b>6</b>	
7.1	Eingriffsregelung	6	
7.2	Arten- und Biotopschutz	6	
7.3	Wasserwirtschaftliche Belange	7	
7.4	Forstliche Belange	7	
7.5	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	7	
7.6	Belange des Bodenschutzes	8	
<b>8</b>	<b>Sonstige Belange</b>	<b>8</b>	
8.1	Ver- und Entsorgung	8	
8.2	Immissionsschutz	9	
8.3	Altlasten, Bodenverunreinigungen und Kampfmittelvorkommen	9	
8.4	Denkmalschutz	9	
<b>9</b>	<b>Umweltbericht</b>	<b>10</b>	
9.1	Einleitung	10	
9.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planungen während der Bau- und Betriebsphase	12	
9.2.1	Schutzgut Mensch	13	
9.2.2	Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	14	
9.2.3	Schutzgut Fläche	15	
9.2.4	Schutzgut Boden	16	
9.2.5	Schutzgut Wasser	17	
9.2.6	Schutzgut Luft- und Klimaschutz	17	
9.2.7	Schutzgut Landschaft	18	
9.2.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	19	
9.2.9	Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	19	
9.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	19	
9.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen		

	Umweltauswirkungen Nutzung erneuerbarer Energien und sparsamer Umgang mit Energien	20
9.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	20
9.6	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen gem. der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung/ Ausgleich	21
9.7	Zusätzliche Angaben	21
9.8	Zusammenfassung	22
9.9	Literaturverzeichnis	23

## **1      Änderungsbeschluss und räumlicher           Geltungsbereich**

Der Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr hat in seiner Sitzung am 26.11.2020 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Einleitung des Verfahrens zur 121. Änderung des Flächennutzungsplanes nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer neuen Feuerwache zu schaffen.

Der ca. 0,5 ha große Änderungsbereich befindet sich unmittelbar südlich der Sauerbruchstraße östlich der Gebäude Robert-Koch-Ring Nr. 82 – 84 und nördlich des Hubschrauberlandeplatzes des St. Agnes-Hospitals

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist entsprechend in der Planzeichnung dargestellt.

## **2      Änderungsanlass und Änderungsziel**

Anlass der vorliegenden Bauleitplanung ist die Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes des Kreises Borken aus dem Jahre 2020. Demnach wurden nach dem Bau der Feuerwache an der Dingdener Straße im Jahre 2010 zusätzlich ein dritter Rettungswagen (RTW), ein 24-Stunden-Krankentransportwagen (KTW) und ein 8-Stunden-KTW an sieben Tagen je Woche in Betrieb genommen.

Da eine bauliche Erweiterung der an der Dingdener Straße bestehenden Feuer- und Rettungswache in dem notwendigen Umfang nicht möglich ist, wird der Bau einer neuen, ergänzenden Rettungswache im Stadtgebiet Bocholt notwendig. Um die Abdeckung des nördlichen Stadtgebietes zu verbessern, soll die neue Feuerwache in unmittelbarer Nähe zum St. Agnes-Hospital errichtet werden.

Ein zunächst vorgesehener Standort im Bereich des südlich des St. Agnes Hospitals aufgestellten Bebauungsplanes 10-14 „Neues Zentrum Stenern“ wurde zu Gunsten des nun vorliegenden Standortes im Nordwesten des Krankenhauses verworfen. Der ausgewählte Standort bietet aufgrund der Nähe zum Krankenhaus infrastrukturelle und organisatorische Vorteile, da der Notarzt nicht durch den Notarztwagen abgeholt werden muss.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neue Feuerwache Stenern“ zu schaffen, wird daher die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bocholt erforderlich. Parallel zum Verfahren zur 121. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neue Feuerwache Stenern“ eingeleitet.

### 3 Derzeitige Situation

Der rund 0,5 ha große Änderungsbereich befindet sich unmittelbar westlich des St. Agnes Krankenhauses und stellt sich z. Zt. der erfolgten Bestandsaufnahme (März 2021) als eine von Gehölzen geräumte Fläche dar. Am westlichen Rand des Änderungsbereiches verläuft ein wasserführender Graben. Im Süden befindet sich der Hubschrauberlandeplatz des Krankenhauses. Im Übergang zur westlich anschließenden Wohnbebauung liegt eine kleine parkähnliche Grünfläche mit einem Baumbestand, der z.T. kürzlich angepflanzt wurde. In nördlicher Richtung, jenseits der Sauerbruchstraße schließen sich ebenfalls weitere Wohnnutzungen an.

### 4 Planungsrechtliche Vorgaben

- **Regionalplanung**

Der Regionalplan Münsterland stellt den Planbereich als „Allgemeinen Siedlungsbereich“ dar. Für den Krankenhausstandort trifft der Regionalplan zudem die Zweckbestimmung „Einrichtungen des Gesundheitswesens“.

- **Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bocholt stellt für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes derzeit „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Krankenhaus“ dar. Die nördlich und westlich an den Änderungsbereich angrenzenden Flächen sind als Wohnbauflächen dargestellt.

### 5 Änderungspunkt

- **Änderung von „Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Krankenhaus“ in „Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr“**

Vor dem Hintergrund des bestehenden Bedarfes für die Errichtung einer weiteren Feuer- und Rettungswache, wird zur planungsrechtlichen Vorbereitung der angestrebten Nutzung die Änderung des Flächennutzungsplanes von „Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Krankenhaus“ in „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ notwendig.

### 6 Erschließung

Die Erschließung des Änderungsbereiches erfolgt über die unmittelbar nördlich des Änderungsbereiches verlaufende Sauerbruchstraße. Über diese ist eine gute Anbindung an das örtliche Verkehrsnetz

sowohl im Hinblick auf die von dem Standort ausgehenden Einsatzfahrten als auch in Bezug auf die Erreichbarkeit für die Feuerwehrangehörigen.

Der erforderliche Stellplatzbedarf wird auf dem Gelände der Feuerwehr gedeckt.

## **7 Natur und Landschaft / Freiraum**

### **7.1 Eingriffsregelung**

Werden Eingriffe in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, sind diese gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen.

Eine abschließende Prüfung des Sachverhalts erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Aufgrund des für den Änderungsbereich bestehenden Planungsrechtes, welches eine vollständige Bebauung zulässt, ist planungsrechtlich voraussichtlich nicht von einem Eingriff in Natur und Landschaft auszugehen.

### **7.2 Arten- und Biotopschutz**

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung ist gemäß der Handlungsempfehlung des Landes NRW\* die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) notwendig. Dabei ist festzustellen, ob im Änderungsbereich Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können. Gegebenenfalls lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erfolgreich abwenden. Für die Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte ist dabei jeweils die aktuelle und nicht die planungsrechtliche Situation im Änderungsbereich ausschlaggebend.

Zur Beurteilung der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG wurde im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes eine artenschutzrechtliche Prüfung durch ein externes Gutachterbüro\*\* erstellt. Hierbei wurde das Habitatpotential des Plangebietes auf Basis einer Ortsbegehung sowie bereits vorliegender Daten gutachterlich bewertet und das Konfliktpotential in Bezug auf planungsrelevante bzw. europäische Tierarten (Fledermäuse und Vögel) beurteilt. Im Ergebnis des Gutachtens war aufgrund der Betroffenheit eines Gehölzbestandes zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben i.S. des § 44 (1) BNatSchG eine Entfernung ausschließlich im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28./ 29.02 eines jeden Jahres möglich. Der Gehölzbestand wurde

\* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

\*\* Ökon (24.04.2018): Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) zur neuen Rettungswache am St. Agnes-Hospital in Rhede. Münster

jedoch zwischenzeitlich unter Einhaltung der vorgenannten Sperrzeit entfernt. Darüber hinaus dürfen zum Schutz der Hauptbrutzeit von Vögeln, Bauarbeiten nicht im Zeitraum vom 15.03 bis zum 30.06 erfolgen. Eine Ausnahme von dieser zeitlichen Vorgabe ist möglich, wenn die Bauarbeiten vor dem 15.03 beginnen und ohne mehrtägige Unterbrechung (max. 4 Tage) kontinuierlich fortgeführt werden. Unter Einhaltung der vorgenannten Bauzeitenreglung sind daher keine artenschutzrechtlichen Konflikte mit einer nachfolgenden Umsetzung verbunden.

- **NATURA 2000**

Aufgrund der Entfernung (> 5 km) und des Planvorhabens können Auswirkungen auf das nächstgelegene FFH-Gebiet (Burlo-Vardingholter Venn und Entenschlatt) ausgeschlossen werden.

### **7.3 Wasserwirtschaftliche Belange**

Wasserwirtschaftliche Belange sind durch die Änderung nicht betroffen.

### **7.4 Forstliche Belange**

Forstliche Belange sind von der Planung nicht betroffen.

### **7.5 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel**

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine von Gehölzen geräumte Fläche im westlichen Umfeld des St. Agnes Krankenhauses zwischen Hubschrauberlandeplatz im Süden und Sauerbruchstraße im Norden zukünftig durch den Bau einer Feuerwache versiegelt. Die hier vormals bestehenden Grünstrukturen wurden dabei - unter Einhaltung der Vorgaben des Artenschutzgutachtens - im Bereich des zukünftigen Baufeldes entfernt. Die verbleibenden Grünstrukturen in den Randbereichen können im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch Erhaltungsbindungen planungsrechtlich gesichert bzw. durch Anpflanzgebote ergänzt werden. Eine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle i.S. eines (globalen) Klimawandels ist bei Umsetzung des Vorhabens nicht zu prognostizieren.

Der Änderungsbereich befindet sich im unmittelbaren Anschluss zum St. Agnes Krankenhaus und damit einer bereits verkehrlich und infrastrukturell erschlossenen Bebauung. Synergieeffekte der Erschließung sowie der Ver- und Entsorgung können genutzt werden.

Die neuen Gebäude werden nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetz (GEG) errichtet. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt.

Mit dem geplanten Vorhaben werden weder Folgen des globalen Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Klimaschutzbelange unverhältnismäßig negativ betroffen. Weitergehende Anforderungen des Klimaschutzes bzw. Anpassungen an den Klimawandel sind in vorliegendem Fall nicht anzunehmen.

## **7.6 Belange des Bodenschutzes**

Gem. § 1a Abs. 2 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Mit der vorliegenden Planung wird die Inanspruchnahme einer Grünfläche mit vorzeitigem Gehölzbestand vorbereitet, die bisher bereits als Baufläche ausgewiesen war. Dabei wird die Umwandlung der Fläche zugunsten einer neuen Feuerwache in die Abwägung eingestellt. Im Ergebnis wird dem Neubau der Feuer- und Rettungswache und der damit verbundenen Gefahrenabwehr für Mensch und Tier ein Vorrang eingeräumt und entsprechend als gerechtfertigt angesehen. Eine adäquate Alternativfläche, die verfügbar ist und die sich zudem aufgrund ihrer zentralen Lage und guten Erreichbarkeit als Feuer- und Rettungswache in hohem Maße eignet, liegt nicht vor. Durch den neuen Standort wird die Gebietsabdeckung der Feuerwehr und des Rettungsdienstes optimiert. Vor diesem Hintergrund ist eine Inanspruchnahme der Fläche unvermeidbar.

Wie unter Pkt. 5.1 dargelegt, wird der Änderungsbereich im Regionalplan Münsterland als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) dargestellt. Der Bedarf an Bauflächen ist entsprechend landesplanerisch anerkannt. Im Sinne eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden wird das Maß der erforderlichen Versiegelung auf das notwendige Minimum reduziert.

## **8 Sonstige Belange**

### **8.1 Ver- und Entsorgung**

Belange der Ver- und Entsorgung sind von der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen. Der Änderungsbereich ist grundsätzlich über die vorhandenen Infrastrukturnetze leistungsfähig erschlossen. Eine Versickerung des anfallenden nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers ist in Abwägung mit dem Ziel eines möglichst weitgehenden Erhalts der im Änderungsbereich stockenden Gehölze nicht möglich. Das Niederschlagswasser soll daher dem in der Sauerbruchstraße befindlichen Regenwasserkanal zugeleitet und von dort in den Holtwicker Bach abgeleitet werden.



## 8.2 Immissionsschutz

Das Planvorhaben wurde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auf seine Auswirkungen im Hinblick auf den Immissionsschutz der umgebenden Nutzungen gutachterlich geprüft\*.

Es wurden zum einen die beim Regelbetrieb (Schichtwechsel, Fahrzeugübergaben, Übungsbetrieb etc.) der Feuerwehr in der Nachbarschaft zu erwartenden Geräuschemissionen ermittelt und gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt, zum anderen wurden gutachterliche Aussagen zum Notfallbetrieb getroffen.

Bei der immissionsrechtlichen Beurteilung ist zu beachten, dass Feuerwachen als Anlagen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gelten. Für diese Anlagen unterliegt nach Maßgabe des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW nur der Normalbetrieb der Feuer- und Rettungswachen (z.B. Übung, Ausbildung, Wartung) einer immissionstechnischen Beurteilung. Die im Einzelfall durch Fahrzeugbewegungen, Alarmsignale, Martin-Hörner, etc. verursachten Geräuschemissionen unterliegen hingegen keiner immissionstechnischen Reglementierung, wobei die Geräuschbelastung für die Anwohner im unmittelbaren Umfeld so gering wie möglich zu halten ist.

## 8.3 Altlasten, Bodenverunreinigungen und Kampfmittelvorkommen

### • Altlasten

Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind im Änderungsbereich nicht bekannt.

### • Kampfmittel

Weist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen auf oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst sowie die Untere Bodenschutzbehörde durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

## 8.4 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind im Änderungsbereich nicht betroffen. Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

\* Wenker & Gesing:  
Schalltechnische Untersuchung  
zum geplanten Standort der  
Rettungs- und Feuerwache an  
der Sauerbruchstraße in 46397  
Bocholt – Bericht Nr. 4696.1/1,  
Gronau. Mai 2021

## 9 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 Abs. 4 i. V. m. §1 Abs. 6 Nr. 7 u. 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit den möglichen Nutzungen verbundenen voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 Abs. 4 u. 2a BauGB. Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Stadt festgelegt und richten sich danach, was in angemessener Weise verlangt werden kann bzw. für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

Der Untersuchungsbereich des vorliegenden Umweltberichtes umfasst im Wesentlichen den Bereich der 121. Flächennutzungsplanänderung. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

### 9.1 Einleitung

#### *Kurzdarstellung des Inhalts*

Der Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr der Stadt Bocholt hat gem. § 2-4 Baugesetzbuch (BauGB) die 121. Änderung des Flächennutzungsplanes für eine Fläche nordwestlich des St. Agnes Krankenhauses, unmittelbar südlich der Sauerbruchstraße beschlossen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer zusätzlichen Feuer- und Rettungswache zu schaffen.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bocholt stellt für den Bereich der 121. Änderung derzeit „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Krankenhaus“ dar. Vor dem Hintergrund des beabsichtigten Planungsziels ist die Änderung in „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ erforderlich.

Der ca. 0,5 ha große Änderungsbereich liegt nordwestlich des St. Agnes Krankenhauses zwischen dem bestehenden Helikopterlandeplatz im Süden und der Sauerbruchstraße im Norden. Während in östlicher Richtung die Gebäude der Zentralambulanz/ Notaufnahme anschließen, befindet sich westlich eine kleine Grünfläche mit einem parkähnlichen Baumbestand. Letztere wird im gültigen Flächennutzungsplan auch entsprechend als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Spielplatz, Spielwiese“ dargestellt. Im nördlichen Umfeld schließen im Flächennutzungsplan dargestellte „Wohnbauflächen“ an den Änderungsbereich an.

*Ziele des Umweltschutzes*

Für den Änderungsbereich liegt u.a. der rechtskräftige Bebauungsplan 10-2 vor, der für einen Teilbereich „öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbindung „Spielplatz“ vorsieht.

Bestehende Landschaftsschutzgebiete liegen für den Änderungsbereich bzw. das auswirkungsrelevante Umfeld nicht vor. Aufgrund der Entfernung (> 5 km) und des Planvorhabens können Auswirkungen auf das nächstgelegene FFH-Gebiet (Burlo-Vardingholter Venn und Entenschlatt) ausgeschlossen werden.

Die auf den im folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für den Änderungsbereich werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele.

<b>Umweltschutzziele</b>	
<b>Mensch</b>	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
<b>Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz</b>	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Umweltschutzziele im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend berücksichtigt und der Eingriff in Natur und Landschaft bewertet.
<b>Fläche, Boden und Wasser</b>	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.

Umweltschutzziele	
	Das Umweltschutzziel eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1 Landesbodenschutzgesetz) wird insofern beachtet, als dass mit der vorliegenden Änderung die Inanspruchnahme einer bereits im Flächennutzungsplan als „Sondergebiet“ dargestellten Flächen innerhalb des Siedlungsbereiches von Bocholt vorbereitet wird wodurch planungsrechtlich keine Neuinanspruchnahme von Fläche/ Boden vorbereitet wird. Mit der vorliegenden Änderung wird zudem eine möglichst kompakte Siedlungsentwicklung verfolgt.
<b>Landschaft</b>	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben. Gemäß § 10 Landesnaturschutzgesetz sind als Entwicklungsziele für die Landschaft insbesondere der Aufbau des Biotopverbundes und die Förderung der Biodiversität von Bedeutung. Der vorliegende Bauleitplan trägt den entsprechenden Zielen insofern Rechnung, als dass keine Biotopverbundflächen überplant werden.
<b>Luft und Klima</b>	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz. Darüber hinaus erfolgt die Nutzung bestehender Infrastrukturen.
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

## 9.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planungen während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit auf dieser Ebene möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf EU-, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden. Bei der Prognose

über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sind die erheblichen Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 (6) BauGB zu beschreiben. Eine tiefergehende Beschreibung und Bewertung erfolgt jedoch – sofern zu erwarten – schutzgutbezogen, d.h. im Rahmen der nachfolgenden Betrachtung der jeweiligen Schutzgüter (vgl. Tab. 2). Sofern einzelne Punkte der Anlage 1 zu § 2 (4) und den §§ 2a und 4c im nachfolgenden Umweltbericht nicht tiefergehend betrachtet werden sind keine wesentlichen Auswirkungen diesbezüglich zu erwarten oder können in Unkenntnis der Detailplanung keine abschließenden Aussagen auf der vorliegenden Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgen. Dies betrifft insbesondere auch Art und Menge der erzeugten Abfälle einschließlich ihrer Beseitigung und Verwertung, eingesetzte Techniken und Stoffe, Art und Ausmaß von Treibhausgasemissionen und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels. Diese Detailfragen können auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert werden, sind jedoch häufig erst im Rahmen der Genehmigungsplanung abschließend zu beurteilen.

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkungsprognose.

<b>9.2.1 Schutzgut Mensch</b>	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Änderungsbereich liegt im Siedlungsbereich von Bocholt, unmittelbar nordwestlich des St. Agnes Krankenhauses.</li> <li>- In der Nachbarschaft zum Änderungsbereich befinden sich gemäß Darstellung im Flächennutzungsplan schutzbedürftige Nutzungen (Wohnbauflächen). Im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird eine schalltechnische Untersuchung (Wenker &amp; Gesing, 2021) erarbeitet, in der die im Zusammenhang mit der Planung stehenden zu erwartenden schalltechnischen Auswirkungen auf die im Umfeld befindlichen schutzwürdigen Nutzungen ermittelt und bewertet werden.</li> <li>- Es bestehen Vorbelastungen aus dem Kfz-Verkehr auf der „Sauerbruchstraße“.</li> <li>- Es besteht keine regionale / überregionale Funktion für die Erholungsnutzung.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit der vorliegenden Planung wird die Überbauung einer im Flächennutzungsplan bereits als „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Krankenhaus“ dargestellten Fläche für den Standort einer Feuer- und Rettungswache planungsrechtlich vorbereitet.</li> <li>- Im Zuge nachfolgender Bauarbeiten können baubedingte Auswirkungen auf die umliegenden Anwohner i.S.v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen auftreten. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird dabei voraussichtlich aufgrund der zeitlich begrenzten Dauer der Bauarbeiten und der zu erwartenden gesetzlich geregelten Arbeitszeiten nicht überschritten.</li> <li>- Regionale/ überregionale Erholungsfunktionen werden nicht berührt.</li> </ul>

### 9.2.1 Schutzgut Mensch

#### Betriebsbedingte Auswirkungen

- Betriebsbedingt ist durch die beabsichtigte Ansiedlung einer Feuer- und Rettungswache eine geänderte Immissionssituation anzunehmen. Auf Grundlage der schalltechnischen Untersuchung<sup>1</sup> werden beim Regelbetrieb der Feuer- und Rettungswache die gebietsabhängigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten tagsüber um 5 dB (A) und zur Nachtzeit (22.00-6.00 Uhr) um mindestens 9 dB(A) unterschritten. Im Notfallbetrieb werden die zu Grunde gelegten Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm an den untersuchten Immissionsorten in der ungünstigsten Nachtstunde um bis zu 11 dB(A) überschritten. Zum Schutz der Nachbarschaft bzw. zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind im Rahmen der Betriebsgenehmigung organisatorische Maßnahmen in Bezug auf die Betriebsabläufe zu realisieren. Die Maßnahmen zum Schutz vor Lärmimmissionen werden im Rahmen der Betriebsgenehmigung abschließend festgelegt.
- Insgesamt kann unter Berücksichtigung organisatorischer Maßnahmen sichergestellt werden, dass mit einer nachfolgenden Umsetzung keine voraussichtlichen, erheblichen Auswirkungen auf die schutzbedürftigen Wohnnutzungen entstehen.

### 9.2.2 Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

#### Bestand

- Der rund 0,5 ha große Änderungsbereich liegt im Siedlungsraum von Bocholt, unmittelbar nordwestlich des St. Agnes Krankenhauses und stellt sich z. Zt. der erfolgten Bestandsaufnahme (März 2021) als eine von Gehölzen geräumte Fläche dar. Am westlichen Rand verläuft ein wasserführender Graben. Im Übergang zur westlich anschließenden Wohnbebauung liegt eine kleine parkähnliche Grünfläche mit einem Baumbestand. In nördlicher Richtung, jenseits der Sauerbruchstraße schließen ebenfalls Wohnnutzungen an.
- Aufgrund der Lage im Siedlungsraum und des vorliegenden Habitatpotentials ist für den Änderungsbereich von einer vergleichsweise geringen biologischen Vielfalt auszugehen. Diese Bewertung wird durch die Ergebnisse der Artenschutzprüfung<sup>2</sup> bestätigt, bei der im Rahmen der Bestandsaufnahme lediglich störungstolerante und an ein städtisches Umfeld angepasste Vogelarten erfasst wurden. Vorkommen planungsrelevanter Tiere und Pflanzen sind nicht zu erwarten.
- Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet „Burlo-Vardingholter Venn und Entenschlatt“ liegt in einer Entfernung von mehr als 5 km. Geschützte Biotope liegen nicht im Änderungsbereich.

<sup>1</sup> Wenker & Gesing (Mai 2021): Schalltechnische Untersuchung zum geplanten Standort der Rettungs- und Feuerwache an der Sauerbruchstraße in 46397 Bocholt – Bericht Nr. 4696.1/1, Gronau.

<sup>2</sup> Ökon (24.04.2018): Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) zur neuen Rettungswache am St. Agnes Hospital. Münster.

### 9.2.2 Schutzgut Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

<p>Baubedingte Auswirkungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit Umsetzung des Planvorhabens wird die von Gehölzen geräumte Fläche zukünftig einer Bebauung zugeführt. Hiermit sind baubedingte Auswirkungen durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen z.B. durch Bauverkehre (Licht, Lärm, Staub) verbunden.</li> <li>- Artenschutzrechtliche Belange wurden im Rahmen einer Artenschutzprüfung beurteilt (s.o.). Unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen wie einem Bauzeitenausschluss sowie einer zeitlichen Einschränkung hinsichtlich der Entfernung von Gehölzen sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu prognostizieren.</li> <li>- Erhebliche Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet können aufgrund der Entfernung und der getroffenen Darstellung ausgeschlossen werden.</li> <li>- Gesetzlich geschützte Biotope/ Flächen liegen nicht im Änderungsbereich, so dass baubedingte Auswirkungen nicht zu prognostizieren sind.</li> </ul>
<p>Betriebsbedingte Auswirkungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Durch den eigentlichen Betrieb werden mit der Planung voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter vorbereitet.</li> <li>- Die mit einem nachfolgenden Betrieb verbundenen betriebsbedingten Störungen sind nicht geeignet artenschutzrechtliche Konflikte gegenüber planungsrelevanten Arten auszulösen.</li> <li>- Betriebsbedingte Auswirkungen auf das FFH-Gebiet können aufgrund der Entfernung und der angestrebten Nutzung sicher ausgeschlossen werden.</li> </ul>

### 9.2.3 Schutzgut Fläche

<p>Bestand</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von rund 0,5 ha, die bereits im Regionalplan Münsterland als Fläche für „Allgemeine Siedlungsbereiche“ (ASB) dargestellt ist.</li> <li>- Der Änderungsbereich wird im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Bocholt als „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Krankenhaus“ dargestellt.</li> <li>- Es liegen die rechtsverbindlichen Bebauungspläne 10-2 (Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz) und 10-9 (Festsetzung von Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Klinik“) vor. Die Fläche ist gemäß erfolgter Bestandserfassung (März 2021) faktisch unversiegelt.</li> <li>- Die Fläche liegt innerhalb des Siedlungsbereiches und ist von einer bestehenden Bebauung vollständig umgeben.</li> <li>- Das Schutzgut beinhaltet als Teil der Landschaft auch Grundflächen im Sinne des § 14 (1) BNatSchG. Werden Grundflächen hinsichtlich ihrer Gestalt oder Nutzung so verändert, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird, liegt ein Eingriff vor, der zu kompensieren ist. Letzteres geschieht – sofern erforderlich – auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</li> </ul>
----------------	---



<b>9.2.3 Schutzgut Fläche</b>	
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die baubedingten Auswirkungen umfassen eine zukünftige Flächeninanspruchnahme im Bereich derzeit faktisch unversiegelter Flächen. Eine Inanspruchnahme des Schutzgutes ist baubedingt unvermeidbar und trägt zu einer Vergrößerung des Siedlungsbereiches bei.</li> <li>- Der Änderungsbereich ist bereits derzeit auf Grundlage der bestehenden Bebauungspläne bebaubar, so dass mit der vorliegenden Änderung planungsrechtlich keine Neu-Inanspruchnahme des Schutzgutes verbunden ist.</li> <li>- Durch die Wahl eines versickerungsfähigen Pflasters können negative Auswirkungen auf das Schutzgut im Rahmen einer nachfolgenden Planumsetzung/ der Bauausführung reduziert werden.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine betriebsbedingte erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes ist nicht zu erwarten.</li> </ul>

<b>9.2.4 Schutzgut Boden</b>	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Dem Änderungsbereich unterliegt gemäß Bodenkarte des Geologischen Dienstes NRW<sup>3</sup> (BK 1: 50.000) im östlichen Bereich ein Plaggenesch. Die Ertragsfähigkeit liegt im geringen Bereich (Bodenschätzung zwischen 25 – 35). Die Schutzwürdigkeit wurde als „Plaggenesche mit hoher Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte“ bewertet. Dem westlichen Teilbereich unterliegt ein Podsol-Gley. Ebenfalls mit einer geringen Bodenwertzahl (25-35 Bodenwertpunkte). Die Schutzwürdigkeit ist nicht bewertet.</li> <li>- Es ist davon auszugehen, dass die ursprünglichen Bodenverhältnisse durch die Bauarbeiten im Zusammenhang mit dem Bau des Krankenhauses/ des Helikopterlandeplatzes bereits verändert worden sind.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens wird ein nicht vermehrbares Gut überbaut. Eine Inanspruchnahme ist bereits auf Grundlage der rechtskräftigen Bebauungspläne möglich.</li> <li>- Mit einer nachfolgenden Inanspruchnahme ist baubedingt ein Eingriff in das Schutzgut verbunden, der im Rahmen des naturschutzfachlichen Ausgleichs – sofern erforderlich – auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu kompensieren ist.</li> <li>- Durch Baufahrzeuge können bei ungünstigen Witterungsverhältnissen lokale Bodenverdichtungen durch Befahren entstehen.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen (Schmiermittel, Kraftstoffe) ist bei ordnungsgemäßem Betrieb von Fahrzeugen/ der zukünftigen Gebäude auszuschließen.</li> <li>- Insgesamt überschreiten die mit der Planumsetzung verbundenen betriebsbedingten Auswirkungen die Erheblichkeitsschwelle voraussichtlich nicht.</li> </ul>

<sup>3</sup> Geologischer Dienst NRW (o.J.): Bodenkarte 1: 50.000 Nordrhein-Westfalen. Online unter: [www.geoportal.nrw](http://www.geoportal.nrw). Abgerufen: Mai 2021.



9.2.5 Schutzgut Wasser	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nach Angabe des Fachinformationssystems ELWAS-Web<sup>4</sup> sind keine klassifizierte Oberflächengewässer im Änderungsbereich vorhanden. Am westlichen Rand verläuft jedoch ein wasserführender Graben.</li> <li>- Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.</li> <li>- Der Änderungsbereich liegt über dem Grundwasserkörper „Niederung des Rheins mit Bocholter Aa-Talsandebene“. Der chemische und mengenmäßige Zustand des Grundwassers wird mit „gut“ bewertet.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit Umsetzung der Planung werden keine klassifizierte Oberflächengewässer/ Wasserschutzgebiete beeinträchtigt.</li> <li>- Die natürlichen Grund- und Niederschlagswasserverhältnisse werden im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung durch die zu erwartenden baubedingten Versiegelungen negativ beeinflusst. Unter Berücksichtigung der großräumigen Wirkungen der Grundwasserströme werden diese Veränderungen voraussichtlich nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten.</li> <li>- Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb der Baufahrzeuge und -maschinen sind Verschmutzungen des Schutzgutes, z.B. durch Schmier- und Betriebsstoffe nicht anzunehmen.</li> <li>- Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung zu erwarten.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen ist bei ordnungsgemäßem Betrieb der zukünftigen Kfz auszuschließen.</li> <li>- Aufgrund der zukünftigen Nutzung ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut auszugehen.</li> </ul>

9.2.6 Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auf Grundlage des Fachinformationssystems „Klimaanpassung“<sup>5</sup> ist der Änderungsbereich durch ein Stadtrandklima gekennzeichnet. Die thermische Ausgleichsfunktion wird im westlichen Teilbereich als „höchste thermische Ausgleichsfunktion“ und im östlichen Teilbereich als „ungünstige thermische Ausgleichsfunktion“ beurteilt. Dementsprechend stellt der westliche Teilbereich einen wichtigen klimaökologischen Ausgleichsraum für die gegenwärtige Siedlungsstruktur dar. Die umliegend bebauten Flächen sind gemäß Fachinformationssystem durch eine „ungünstige“ thermische Situation gekennzeichnet.</li> <li>- Gehölzstrukturen übernehmen Funktionen einer Schadstofffilterung.</li> </ul>

<sup>4</sup> Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (o. J.): Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Online unter: <http://www.elwas-web.nrw.de/elwas-web/map/index.jsf#>. Abgerufen: Mai 2021.

<sup>5</sup> Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2020): Fachinformationssystem Klimaanpassung. Online unter: <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>. Abgerufen: Mai 2021.

**9.2.6 Schutzgut Luft- und Klimaschutz**

<p>Baubedingte Auswirkungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die absehbaren baubedingten Auswirkungen bestehen u.a. in einem Eintrag von Schadstoffen (Abgase, Staub) in die Luft durch den Betrieb von Baufahrzeugen und -maschinen.</li> <li>- Durch den Flächenverbrauch gehen reale und potentielle Senken für CO<sub>2</sub> verloren. Ein Erhalt/ Neuanpflanzung von Gehölzen kann auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend geprüft werden und ggf. zu einer Verminderung der negativen Auswirkungen beitragen.</li> <li>- Aufgrund der Größe des Änderungsbereiches und der zu erwartenden Grünflächengestaltung ist insgesamt nicht mit einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle i.S. des (globalen) Klimas und der Lufthygiene zu rechnen. Es wird die Erweiterung eines Siedlungsklimas vorbereitet.</li> </ul>
<p>Betriebsbedingte Auswirkungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es ist mit zusätzlichen Schadstoffemissionen durch Kfz-Verkehre zu rechnen.</li> <li>- Bei den zukünftigen Gebäuden entstehen durch den Betrieb - jedoch in Abhängigkeit der späteren Bauweise - verschiedene Emissionen z.B. durch Wärmeverluste. Die neuen Gebäude werden nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetz (GEG) errichtet. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt.</li> <li>- Mit dem geplanten Vorhaben werden betriebsbedingt weder Folgen des globalen Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Klimaschutzbelange unverhältnismäßig negativ betroffen. Die tatsächlichen, betriebsbedingten Auswirkungen können jedoch erst in Kenntnis der Genehmigungsplanung abschließend beurteilt werden.</li> </ul>

**9.2.7 Schutzgut Landschaft**

<p>Bestand</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Landschaftsbild ist maßgeblich durch die Lage im Siedlungsraum geprägt.</li> <li>- Der Änderungsbereich ist von der freien Landschaft her nicht einsehbar. Es bestehen visuell negative Vorbelastungen durch die Gebäude des angrenzenden Krankenhauses/ das mit Wohngebäuden bestandene Umfeld.</li> </ul>
<p>Baubedingte Auswirkungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Visuell sind Beeinträchtigungen (z.B. durch Baukräne) während der Bauphase, die jedoch aufgrund ihres nur vorübergehenden Einflusses voraussichtlich nicht erheblich sind, zu erwarten.</li> <li>- Das Landschaftsbild wird bei Durchführung der Planung aufgrund der vorhandenen Bebauung im Umfeld nicht in relevantem Maße verändert.</li> <li>- Von einer erheblichen visuellen Änderung des derzeit bereits bestehenden Landschaftsbildes ist nicht auszugehen.</li> </ul>
<p>Betriebsbedingte Auswirkungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen sind bei einem Vergleich mit dem aktuellen Bestand nicht zu erwarten.</li> </ul>

<b>9.2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter</b>	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kulturgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.</li> <li>- Sachgüter, mit relevanter gesellschaftlicher und/ oder architektonischer Bedeutung liegen nicht vor.</li> <li>- Nach Angabe des Kulturlandschaftlichen Fachbeitrages zur Landesplanung NRW<sup>6</sup> befindet sich der Änderungsbereich in der Kulturlandschaft des Westmünsterlandes. Bedeutsame und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche liegen jedoch nicht vor. Für Bocholt wird ein kulturlandschaftlicher Stadtkern angegeben.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine erhebliche Betroffenheit von Sach- und Kulturgütern ist nicht zu erwarten.</li> <li>- Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Kulturgeschichtliche Bodenfunde, die während der Erdarbeiten freigelegt werden, sind der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Voraussichtliche, betriebsbedingte Auswirkungen, die das Maß der Erheblichkeit überschreiten sind nicht anzunehmen.</li> </ul>

<b>9.2.9 Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern</b>	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die derzeitige Freifläche mit vormaligem Gehölzbestand im Änderungsbereich. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z.B. extreme Boden- und Wasserhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten).</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es bestehen voraussichtlich keine Wirkungsgefüge, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen. Es ist dementsprechend nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auf das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern mit einer nachfolgenden Plandurchführung auszugehen.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es sind voraussichtlich keine betriebsbedingten Wirkungszusammenhänge auf das Schutzgut zu erwarten.</li> </ul>

### **9.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)**

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Nutzung ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiterhin in derzeitiger Form, genutzt. Eine

<sup>6</sup> Landschaftsverband Westfalen-Lippe/ Landschaftsverband Rheinland (2007): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. Münster / Köln. Online unter: <https://www.lwl.org/dlbw/service/publikationen/kulturlandschaft>. Abgerufen: Mai 2021.

Inanspruchnahme des Änderungsbereiches wäre jedoch gemäß Darstellung des Flächennutzungsplanes als „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Krankenhaus“ bzw. auf Grundlage der rechtskräftigen Bebauungspläne 10-2 und 10-9 bereits zum jetzigen Zeitpunkt planungsrechtlich möglich. Positive Entwicklungstendenzen aufgrund naturschutzfachlichen Rechts sind für den Änderungsbereich nicht zu erwarten.

#### **9.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen Nutzung erneuerbarer Energien und sparsamer Umgang mit Energien**

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

Die aus artenschutzfachlicher Sicht notwendigen Maßnahmen bei der Entfernung von Gehölzen wurden bereits gem. vorliegendem Artenschutzgutachten (vgl. Ökon, 24.04.2018) berücksichtigt. Hiernach war eine Entfernung ausschließlich im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28./29.02 eines jeden Jahres möglich. Darüber hinaus dürfen zum Schutz der Hauptbrutzeit von Vögeln, zukünftige Bauarbeiten nicht im Zeitraum vom 15.03 bis zum 30.06 erfolgen. Eine Ausnahme von dieser zeitlichen Vorgabe ist möglich, wenn die Bauarbeiten vor dem 15.03 beginnen und ohne mehrtägige Unterbrechung (max. 4 Tage) kontinuierlich fortgeführt werden.

Die Nutzung erneuerbarer Energien und ein sparsamer und effizienter Energieeinsatz bleiben den Bauherren im Rahmen der Vorgaben des Gebäudeenergiegesetz (GEG) vorbehalten.

#### **9.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Mit der Planung soll der bestehende Bedarf nach einer weiteren Feuer- und Rettungswache planungsrechtlich vorbereitet werden. Der neue Standort ist aufgrund seiner Größe, seiner Verfügbarkeit, seiner günstigen Anbindung an das Verkehrsnetz sowie im Hinblick auf die Abdeckung des ihm zugewiesenen Gebietes entsprechend der vorgegebenen Hilfsfristen besonders geeignet. Darüber hinaus ist der neue Standort räumlich in das Wohnumfeld eingebunden, so dass er von den einrückenden Einsatzkräften in kurzer Zeit erreicht werden kann und damit auch die Ausrückzeiten eingehalten werden können. Im Ortsteil Stenern befindet sich kein alternativer Standort, der sich

unter Berücksichtigung der o.g. Anforderungen in gleicher Weise geeignet.

#### **9.6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen gem. der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung/ Ausgleich**

Die Darstellung von „Fläche für Gemeinbedarf“ lässt auf der vorliegenden Planungsebene kein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen. Erhöhte Brandpotentiale der zu errichtenden Gebäude sind nicht zu erwarten.

Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten. In Bezug auf ein statistisches Hochwasser (HQ100 bzw. HQ1000) besteht kein Hochwasserrisiko.

Weitere Gefahrgutunfälle im Sinne der Seveso-Richtlinie und/ oder verkehrsbedingte Gefahrgutunfällen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

#### **9.7 Zusätzliche Angaben**

##### *Datenerfassung*

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Änderungsbereich sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden ggfs. im Rahmen der Erstellung externer Gutachten erforderlich und sind diesen zu entnehmen. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

##### *Monitoring*

Die zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG erforderlichen Maßnahmen sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend zu berücksichtigen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ergeben sich hieraus jedoch keine weiteren Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).

Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der ggf. erforderlichen baurechtlichen Zulassungsverfahren. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass unerwartete Auswirkungen durch die Fachbehörden im Rahmen von bestehenden

Überwachungssystemen und der Informationsverpflichtung nach § 4 (3) BauGB gemeldet werden.

## 9.8 Zusammenfassung

Der Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr der Stadt Bocholt hat gem. § 2-4 Baugesetzbuch die 121. Änderung des Flächennutzungsplanes für eine Fläche nordwestlich des St. Agnes Krankenhauses beschlossen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer zusätzlichen Feuer- und Rettungswache zu schaffen.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bocholt stellt für den Bereich der 121. Änderung derzeit „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Krankenhaus“ dar. Vor dem Hintergrund des beabsichtigten Planungsziels ist die Änderung in „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ erforderlich.

Der ca. 0,5 ha große Änderungsbereich liegt nordwestlich des St. Agnes Krankenhauses zwischen dem bestehenden Helikopterlandeplatz im Süden und der Sauerbruchstraße im Norden. Während in östlicher Richtung die Gebäude der Zentralambulanz/ Notaufnahme anschließen, befindet sich westlich eine kleine Grünfläche mit einem parkähnlichen Baumbestand. Letztere wird im gültigen Flächennutzungsplan auch entsprechend als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Spielplatz, Spielwiese“ dargestellt. Im nördlichen Umfeld schließen im Flächennutzungsplan dargestellte „Wohnbauflächen“ an den Änderungsbereich an.

Der Regionalplan Münsterland stellt den Änderungsbereich als „Allgemeinen Siedlungsbereich“ dar.

Im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgte eine artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I). Die Auswirkungen der Planung wurden im Sinne des § 44 (1) BNatSchG auf planungsrelevante Arten untersucht. Im Ergebnis wurden lediglich störungstolerante und an ein städtisches Umfeld angepasste Vogelarten erfasst. Vorkommen planungsrelevanter Tiere und Pflanzen sind nicht zu erwarten, so dass einer Umsetzung der vorliegenden 121. Änderung keine artenschutzrechtlichen Gründe entgegenstehen. Die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen werden im Zuge der nachfolgenden Planumsetzung berücksichtigt.

Der Umweltbericht kommt nach einer Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass mit der vorliegenden Änderung baubedingte Eingriffe planungsrechtlich vorbereitet werden wodurch zukünftige Versiegelungen und damit auch Eingriffe in die Schutzgüter – insbesondere Fläche und Boden zu erwarten sind. Diese sind jedoch baubedingt unvermeidbar. Der mit der nachfolgenden Umsetzung verbundene Eingriff in Natur und Landschaft wird gem. § 14 ff BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher ausgeglichen. Dies geschieht auf der Ebene der

verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen der dann erforderlichen Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung.

Zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch wurden die zu erwartenden Auswirkungen der vorliegenden Änderung im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung analysiert. Im Ergebnis, in der die im Zusammenhang mit der Planung stehenden zu erwartenden schalltechnischen Auswirkungen auf die im Umfeld befindlichen schutzwürdigen Nutzungen ermittelt und bewertet wurden, können die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben unter Berücksichtigung der erforderlichen Maßnahmen sichergestellt werden.

Von einer Änderung der bestehenden Strukturen ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich in derzeitiger Art und Umfang weiterhin genutzt. Positive Entwicklungen aufgrund fachgesetzlicher Vorgaben des Naturschutzes sind nicht zu erwarten.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Änderungsbereich sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüber hinaus gehende, technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der erforderlichen baurechtlichen Zulassungsverfahren.

## 9.9 Literaturverzeichnis

Geologischer Dienst NRW (o.J.): Bodenkarte 1: 50.000 Nordrhein-Westfalen. Online unter: [www.geoportal.nrw](http://www.geoportal.nrw). Abgerufen: Mai 2021.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW). Online unter: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/start>. Abgerufen: April 2021.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2020): Fachinformationssystem Klimaanpassung. Online unter: <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>. Abgerufen: April 2021.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe / Landschaftsverband Rheinland (2007): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. Münster / Köln. Online unter: <https://www.lwl.org/dlbw/service/publikationen/kulturlandschaft>. Abgerufen: Mai 2021.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (o. J.): Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/map/index.jsf#>. Abgerufen: April 2021.

Ökon (24.04.2018): Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) zur neuen Rettungswache am St. Agnes Hospital. Münster.

Wenker & Gesing (Mai 2021): Schalltechnische Untersuchung zum geplanten Standort der Rettungs- und Feuerwache an der Sauerbruchstraße in 46397 Bocholt – Bericht Nr. 4696.1/1, Gronau.

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Bocholt  
Coesfeld, im Juni 2021

WoltersPartner  
Stadtplaner GmbH  
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld